

In der Abtheilung A. Politische, finden wir natürlich nur steuerpflichtige Zeitungen: die Rubricirung in „Politische“ getrennt von den darauf sub B. als „steuerpflichtig“ aufgeführten, könnte darauf schließen lassen, daß damit ausgesprochen sein soll, die A. Politischen sind solche, die wegen ihres Inhaltes, d. h. weil sie cautionspflichtig, oder, sofern sie außerhalb Preußen erscheinen, in Preußen erscheinend cautionspflichtig sein würden, steuerpflichtig sind, während die B. als steuerpflichtig bezeichneten, weil Inserate aufnehmend, steuerpflichtig sind. Eine solche scharfe Trennung wäre in der That sehr wünschenswerth gewesen, weil wir gerade durch sie da einen festen Anhalt erhalten hätten, wo unter den B. steuerpflichtig aufgeführten Journalen auch solche stehen, welche hierher nur, weil Inserate aufnehmend, zählen, diese aber fortan weglassen und dadurch steuerfrei sind. So aber bedeutet die Rubrik A. politische, nur die wirklich eigentlichen politischen Zeitungen, die auch vor dem Jahre 1848 in Preußen steuerpflichtig waren und in andern Staaten es auch sind, und welche dem Buchhandel weniger angehören und von ihm nicht vertrieben werden. Die Rubrik ist aus den vorjährigen Katalogen wohl nur in den neuen so mit hinüber genommen, freilich ohne zu erwägen, daß dem Gesetze gegenüber jetzt in Preußen politische Zeitungen diejenigen zu nennen sind, welche eben der Caution unterliegen. Werfen wir einen Blick nun auf den hinter jeder Zeitung vermerkten Stempelsteuerbetrag, so ist bei mehreren, namentlich in Bayern, Württemberg u. erscheinenden politischen Zeitungen derselbe größer nicht nur als der Nettopreis am Verlagsorte — diesen übersteigt der Steuerbetrag oft um das Doppelte — sondern auch größer als der Abonnements-Preis für das Blatt am hiesigen Orte. Der jetzige preussische Abonnementspreis vieler dieser Zeitungen beträgt daher mehr als das Doppelte wie früher! oft das Vierfache des Preises am Verlags-Orte! Das sind ganz abnorme Verhältnisse, und es kann gar nicht ausbleiben, daß dies die hierdurch berührten Staaten zu einer Stempelsteuer ihrerseits auf die preussischen Zeitungen nöthigen wird!

Wenden wir uns nun zu der Rubrik B. die steuerpflichtigen Journale, so finden wir hier, wie bemerkt, leider die Zeitungen, welche als cautionspflichtige steuerpflichtig sind, wie Buddelmeier-Ztg., Kladderadatsch u. und die, welche es nur, weil Inserate aufnehmend, sind, zusammengeworfen. Dieser Uebelstand aber gerade nimmt dem Kataloge ganz den Werth, den wir von ihm erwarteten, nämlich, daß wir aus ihm zu ersehen vermögen, welche außerhalb Preußen erscheinenden Journale denn nun um deshalb steuerpflichtig sind, weil sie, würden sie in Preußen erscheinen, der Caution unterliegen würden. Gehören von den hier aufgenommenen Blättern solche, wie die Agronomische Zeitung, unser Börsenblatt, die Musik-Zeitung, das pharmaceut. Centralblatt u., unbedingt, sobald sie keine bezahlten Inserate mehr aufnehmen, oder die preuß. Sortimentshändler diese Inserate heraus schneiden, nicht mehr in diese Rubrik, sondern in die der „steuerfreien“, so ist dies bei einigen unter die steuerpflichtigen aufgenommenen, wie die Militair-Zeitung, Leipziger Illustriertes Dorfbarbier, Illustrierte Zeitung, Morgenblatt u.; lassen diese die Inserate auch fortan weg, doch sehr zweifelhaft und unsicher, und wir tappen da in einer Ungewißheit und Unsicherheit durchaus fort, welche dem Gesetze gegenüber höchst fatal und peinigend ist.

Dem muß abgeholfen werden, und es soll dies am geeigneten Orte zur Sprache gebracht werden!

Die Stempelbeträge in der ganzen Rubrik sind allgemein nicht hohe, weil die größere Anzahl dieser Zeitungen wöchentlich nur 1 oder 2mal erscheint, selbst die Illustrierte Zeitung zahlt nur 15 Sgr Steuer pro anno.

Wir kommen C. zu den „steuerfreien“ Zeitungen und

glauben am besten zu thun, hier diejenigen gleich aufzuführen, deren Stempelspflichtigkeit hier und anderen Orts zweifelhaft erschien, und die also steuerfrei sind: die Abendzeitung; das Ausland; Blätter aus der Gegenwart; Blätter für literarische Unterhaltung; Prus. Museum; Europa; Fliegende Blätter (München); Grenzboten; historisch-politische Blätter (München); Hamburger Jahresszeiten; Literar. Centralblatt (Avenarius & M.); literarische und kritische Blätter der Börsehalle; Menzel's Literaturblatt; Magazin für Literatur des Auslandes; Novellen-Zeitung u. u.

Ich darf annehmen, daß wenigstens diese Mittheilungen von einigem praktischen Werthe sein werden. Zur Orientirung in dem Post-Zeitungskataloge weise ich noch darauf hin, daß die Reihenfolge der Journale unter den einzelnen Rubriken die alphabetische ist, freilich dabei in eigner Weise oft verfahren ist, indem z. B. die Journale, welche vor ihrem Titel das Wort „Allgemeine“ haben, z. B. Allgemeine Gewerbe-Zeitung, Allgemeine Militair-Zeitung u., alle unter „Allgemeine“ im Alphabete stehen. Dies macht uns, die wir an ein bestimmteres Alphabetisiren gewöhnt sind, das Orientiren in dem Kataloge schwieriger. Der Katalog ist übrigens von allen preussischen Postämtern zu beziehen, ich rathe zu baldiger Bestellung, da die Auflage desselben nicht sehr groß ist!

Die vielen freien Nrn. und Seiten in dem Kataloge zeigen, daß derselbe auf Vollständigkeit keinen Anspruch macht; es werden auch noch im laufenden Semester Nachträge ausgegeben, die gratis nachgeliefert werden.

Zum Schlusse nochmals: Stempel- und Postgesetz sind für den Buchhandel ein harter Schlag, thun wir das Unrige, daß deren Wirkungen wenigstens weniger nachtheilig für uns werden!
Berlin, 1. Juli 1852. Julius Springer.

Einige Bemerkungen zu dem Preussischen Postgesetze v. 5. Juni. Vergl. Börsenbl. Seite 874.

Zu §. 5 Nr. 2. Diese Bestimmung ist besonders hart für den Buchhandel, wie dies ausführlich in der Denkschrift des Börsenvereins erörtert worden. So lange nicht eine mildere Declaration erlassen wird, muß man dem Gesetze nachkommen. Das Schlimmste dabei ist, daß der unschuldige Empfänger für ein vom Absender oder Commissionair begangenes Versehen indirect mit verantwortlich gemacht wird. Zur Vermeidung von Irrthümern bei der Verpackung müßte daher jeder Absender eines stempelpflichtigen Journals den Inhalt auf der Außenseite der Factur oder der Enveloppe kenntlich machen, etwa durch die Bezeichnung ††† Stempelpflichtiges Journal zur Post. Die betreffenden Facturen müßten aber dann auch nicht zu andern Sendungen benutzt werden, denn jetzt passiert es häufig, daß man Bücher mit der Facturbezeichnung: „Journal zur Post“ empfängt, obschon der Inhalt zur Fuhre bestimmt war. Das bloße Durchstreichen der Bezeichnung genügt nicht, weil der Dintenstreich nicht selten zu fein oder zu blaß ist, und daher übersehen wird.

Es drängt sich bei diesem Paragraphen noch die Frage auf, ob die betreffenden Journale auch stempelpflichtig und mithin postpflichtig bleiben sollen, wenn der Jahrgang abgelaufen ist? Das Gesetz spricht sich hierüber nicht aus und das Steuer-Regulativ ebenso wenig. Es wäre doch hart, wenn auch die alten Jahrgänge, die man im ungebrauchten oder gebrauchten Zustande, nach Ablauf des Kalenderjahres von den Verlegern oder von Antiquaren bezieht, versteuert und ausschließlich mit der Post versandt werden müßten. Meistens haben die alten Journale nur wegen einzelner Aufsätze für den Besteller Werth, der Preis geht oft nicht viel über den Maculaturpreis, die Steuer und das Porto würden daher häufig mehr betragen, als der Einkaufspreis, wohl gar das Doppelte und Mehrfache. Nach Analogie der Kalender sollte man billiger Weise die abgelaufenen Jahrgänge der Journale steuerfrei lassen. Daß Zeitschrif-